



## **Promotionsordnung Weiterbildung (WB) zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann im Operationsbereich (OP)**

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) bietet ein Weiterbildungsprogramm für angehende Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Operationsbereich an (WB OP). Dieses basiert auf dem Reglement des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) und der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC).

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion von Studierenden während der Weiterbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im Operationsbereich sowie für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von Semestern und Prüfungen.

### **Art. 2 Zulassung**

Zur Weiterbildung im Operationsbereich wird zugelassen, wer über

- <sup>1</sup> ein eidgenössisch anerkanntes Pflegediplom und
- <sup>2</sup> Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege von mindestens einem Jahr in einem Spital in der Schweiz verfügt, sowie
- <sup>3</sup> einen Anstellungsvertrag und eine Weiterbildungsvereinbarung mit einem vom SBK und von der SGC als Weiterbildungsstätte im Operationsbereich anerkannten Spital hat.

### **Art. 3 Dauer und Aufbau der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Weiterbildung im Operationsbereich findet sowohl in der beruflichen Praxis als auch beim Bildungsanbieter BGS (Lernort Schule) statt und dauert vier Semester bei einem Anstellungsgrad von hundert Prozent.

<sup>2</sup> Bei einer Teilzeitanstellung wird die Weiterbildung prozentual verlängert. Sie darf jedoch die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Weiterbildung umfasst 540 Lernstunden Theorie, aufgeteilt in verschiedene Unterrichtsblöcke.

<sup>4</sup> Die Abfolge der theoretischen Unterrichtsblöcke und der beruflichen Praxis richtet sich nach dem Studienplan.

### **Art. 4 Beurteilungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Lernerfolg wird sowohl am Lernort Schule als auch in der beruflichen Praxis summativ beurteilt.

<sup>2</sup> Die Direktorin erlässt ein Beurteilungskonzept, in welchem die Beurteilung sowie die Prüfungsformen näher umschrieben werden.

Es gelten die Note 6.0 bis 1.0 mit folgender Bedeutung:

6.0 ausgezeichnet	4.5 ziemlich gut	3.0 schwach
5.5 sehr gut	4.0 genügend	2.0 sehr schwach
5.0 gut	3.5 ungenügend	1.0 unbrauchbar

### **Art. 5 Promotion**

<sup>1</sup> Ins nächste Semester wird promoviert, wer die Theorieprüfung am Ende eines Semesters und die Praxisqualifikation mit je mindestens der Note 4.0 abschliesst.

<sup>2</sup> Das Abschluss-Semester gilt als bestanden, wenn sowohl die Transferarbeit als auch die Praxisqualifikation mit je mindestens der Note 4.0 bewertet werden.

### **Art. 6 Wiederholung**

Am Lernort Schule:

<sup>1</sup> Wird die Promotion ins nächsthöhere Semester nicht erreicht, kann eine Nachprüfung abgelegt werden.

<sup>2</sup> Eine als ungenügend bewertete Transferarbeit kann einmal überarbeitet oder wiederholt werden.

<sup>3</sup> Ist die Nachprüfung nochmals ungenügend, muss die Weiterbildung abgebrochen werden.

<sup>4</sup> Ist die Überarbeitung oder Wiederholung der Transferarbeit ein zweites Mal ungenügend, muss die Weiterbildung abgebrochen werden.

<sup>5</sup> Während der Weiterbildung können eine Theorieprüfung oder eine ungenügend beurteilte Transferarbeit einmal wiederholt beziehungsweise überarbeitet werden.

In der beruflichen Praxis:

<sup>5</sup> Am Ende eines jeden Semesters wird eine Qualifikation der beruflichen Praxis erstellt. Fällt diese ungenügend aus, kann während der zweijährigen Weiterbildung einmal ein Semester wiederholt werden.

### **Art. 7 Abschlussprüfungen**

Die schriftliche Abschlussprüfung am Lernort Schule und die praktische Abschlussprüfung in der beruflichen Praxis werden durch das Reglement des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) und der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) geregelt.

### **Art. 8 Zulassung zu den Abschlussprüfungen**

<sup>1</sup> Um zur schriftlichen Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen mindestens 85 Prozent des Theorieunterrichts besucht worden sein. Die studierende Person muss dazu den entsprechenden Nachweis erbringen.

<sup>2</sup> Um zur praktischen Abschlussprüfung zugelassen zu werden, hat die lernende Person nachzuweisen, dass sie

- in den letzten drei Monaten ihrer Weiterbildung steht,
- in allen Semestern mindestens die Note 4.0 erreicht hat,
- die theoretische Prüfung bestanden und
- die Prüfungsgebühren bezahlt hat.

### **Art. 9 Bestehen der Abschlussprüfungen**

<sup>1</sup> Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird.

<sup>2</sup> Die praktische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der bewerteten Kriterien mindestens 4.0 beträgt.

### **Art. 10 Wiederholung der Abschlussprüfung**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussprüfung kann diese frühestens nach sechs Wochen ein Mal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen der praktischen Abschlussprüfung kann diese frühestens nach drei Monaten seit Nichtbestehen der Abschlussprüfung ein Mal wiederholt werden.

### **Art. 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Promotions-Entscheide und Entscheide betreffend Nichtbestehen von Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden. Das Departement entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### **Art. 12 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung ist vom Schulrat am 15. Juni 2017 erlassen worden am und tritt am 1. August 2017 in Kraft am.

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
C.Bley / V. Niederhauser	Schulrat BGS	15.06.2017	V01	21.15(01)-G